

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3959

Urteil Nr. 186/2006
vom 29. November 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 412 § 2 Nr. 1 erster Gedankenstrich und Nr. 3 vierter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Juli 2002, gestellt vom Generalprokurator beim Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seiner Entscheidung vom 5. April 2006, deren Ausfertigung am 10. April 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Generalprokurator beim Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 412 § 2 Nr. 1 erster Gedankenstrich und Nr. 3 vierter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Juli 2002 zur Abänderung von Teil II Buch II Titel V des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Disziplin und zur Rückgängigmachung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Disziplinarregelung für die Mitglieder des gerichtlichen Standes betrifft, gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem im Rahmen eines Disziplinarverfahrens die schweren Disziplinarstrafen in Bezug auf die im vorerwähnten Artikel genannten Mitglieder der Staatsanwaltschaft von einem Vorgesetzten auferlegt werden, und zwar vom Generalprokurator beim Appellationshof, der nicht Mitglied der rechtsprechenden Gewalt ist, und ohne dass irgendeine Form der richterlichen Kontrolle vorgesehen ist, während die schweren Disziplinarstrafen in Bezug auf die Magistrate des Sitzes, die Magistrate des Kassationshofes ausgenommen, von der ersten Kammer des Appellationshofes auferlegt werden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 405 des Gerichtsgesetzbuches sieht für die Mitglieder des gerichtlichen Standes zwei leichte Disziplinarstrafen (die Verwarnung und die Rüge), vier schwere Disziplinarstrafen des ersten Grades (die Gehaltskürzung, die einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen, den Entzug des Mandats und die einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen mit Entzug des Mandats) sowie zwei schwere Disziplinarstrafen des zweiten Grades (die Entlassung von Amts wegen und die Absetzung oder Entfernung aus dem Dienst) vor.

B.2. Artikel 412 § 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die zur Auferlegung einer schweren Strafe befugte Disziplinarbehörde ist:

1. für die Magistrate des Sitzes mit Ausnahme der Magistrate des Kassationshofes:

- die erste Kammer des Appellationshofes für die Präsidenten der Gerichte erster Instanz und die Präsidenten der Handelsgerichte, die Mitglieder der Gerichte erster Instanz, der Handelsgerichte, einschließlich der Handelsrichter, die Komplementärrichter an den Gerichten erster Instanz und den Handelsgerichten, die Friedensrichter, die Komplementärfriedensrichter, die Richter an den Polizeigerichten und die Komplementärrichter an den Polizeigerichten;

- die erste Kammer des Arbeitsgerichtshofes für die Präsidenten der Arbeitsgerichte, die Mitglieder der Arbeitsgerichte, einschließlich der Sozialrichter und der Komplementärrichter an den Arbeitsgerichten;

- die erste Kammer des Kassationshofes für die ersten Präsidenten der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe, die Mitglieder der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe, einschließlich der Sozialgerichtsräte;

2. die Generalversammlung des Kassationshofes für den ersten Präsidenten des Kassationshofes und die Magistrate des Sitzes dieses Hofes;

3. für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft:

- für den Generalprokurator beim Kassationshof der König zur Absetzung und zur Entlassung von Amts wegen und der Minister der Justiz für die anderen schweren Strafen;

- für den ersten Generalanwalt beim Kassationshof, die Generalanwälte beim Kassationshof, die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen und den Föderalprokurator der König zur Absetzung und zur Entlassung von Amts wegen und der Generalprokurator beim Kassationshof für die anderen schweren Strafen;

- für die Föderalmagistrate der König zur Absetzung und zur Entlassung von Amts wegen und der Föderalprokurator für die anderen schweren Strafen;

- für die anderen Magistrate der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Komplementärstaatsanwälte und der Komplementärstaatsanwälte beim Arbeitsauditorat der König zur Absetzung und zur Entlassung von Amts wegen und der Generalprokurator beim Appellationshof für die anderen schweren Strafen;

[...] ».

B.3. Der Generalprokurator beim Appellationshof Gent, tagend als Disziplinarbehörde aufgrund von Artikel 412 § 2 Nr. 3 vierter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches, bittet den Hof, die Frage zu beantworten, ob gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verstoßen werde, weil die schweren Disziplinarstrafen für die betreffenden Mitglieder der Staatsanwaltschaft durch einen Vorgesetzten, nämlich den Generalprokurator, der nicht Mitglied der rechtsprechenden Gewalt sei, auferlegt würden, ohne dass irgendeine Form der richterlichen

Kontrolle vorgesehen sei, während die schweren Disziplinarstrafen für Magistrate des Sitzes, mit Ausnahme der Magistrate des Kassationshofes, aufgrund von Artikel 412 § 2 Nr. 1 erster Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches durch die erste Kammer des Appellationshofes auferlegt würden.

B.4. Der Ministerrat führt an, dass der Hof nicht befugt sei, die präjudizielle Frage zu beantworten, da sie nicht durch ein Rechtsprechungsorgan im Sinne von Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung gestellt worden sei.

B.5. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung bestimmt, dass « der Schiedshof [...] zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan » angerufen werden kann.

Der Hof ist somit nur befugt, die präjudizielle Frage zu beantworten, insofern der Generalprokurator, handelnd als Disziplinarbehörde aufgrund von Artikel 412 des Gerichtsgesetzbuches, ein Rechtsprechungsorgan wäre.

B.6. Wenn der Generalprokurator eine Disziplinarstrafe auferlegt, tritt er nicht als Disziplinarrechtsprechungsorgan auf, sondern als behördliches Organ, das mit der Aufrechterhaltung der Disziplin beauftragt ist. Gegen seine Entscheidung kann Berufung beim Minister der Justiz eingelegt werden (Artikel 415 § 6 des Gerichtsgesetzbuches). Die Entscheidung des Ministers kann beim Staatsrat angefochten werden, da Artikel 415 § 10 des Gerichtsgesetzbuches diese Berufung nur für Disziplinarstrafen ausschließt, die durch ein Organ des gerichtlichen Standes auferlegt wurde.

Eine Disziplinarbehörde kann nicht als Rechtsprechungsorgan angesehen werden, wenn gegen ihre Entscheidungen Berufung bei einer Instanz, die selbst kein Rechtsprechungsorgan ist, eingelegt werden kann.

Aus dem Umstand, dass Disziplinarverfahren Ähnlichkeiten mit Strafverfahren aufweisen, kann im Übrigen nicht abgeleitet werden, dass Disziplinarorgane auch Rechtsprechungsorgane wären.

Die Einrede des Ministerrates ist begründet.

B.7. Der Hof ist nicht befugt, die präjudizielle Frage zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

stellt fest, dass er nicht befugt ist, die präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts